

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der KBR EnergyManagement GmbH Power Quality Monitoring

Stand September 2024

## § 1 Geltungsbereich, Gegenstand

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die vereinbarten Leistungen an den Kunden vorbehaltlos erbringen.

2. Wir bezeichnen uns nachstehend als Anbieter.

## § 2 Datenschutz/Geheimhaltung

Der Auftraggeber trägt, im Falle einer Fernwartung, die Verantwortung für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Fernwartung durch den Anbieter. Der Anbieter ist insbesondere auf die Vorschrift des § 11 Abs. 5 BDSG hingewiesen. Der Anbieter wird die mit der Fernwartung beauftragten Mitarbeiter zur Einhaltung von Datenschutz und Geheimhaltung verpflichten und über die Konsequenzen eines Missbrauchs belehren. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes gespeichert und/oder verarbeitet werden soweit dies im Rahmen der Auftragsbefreiung zweckmäßig ist.

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Telekommunikationsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und stellen sicher, dass alle von ihnen beauftragten Personen entsprechend § 5 BDSG belehrt und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und auch über das Vertragsverhältnis hinaus geheim zu halten. Die Parteien sorgen dafür, dass alle Personen, die von ihnen zur Erfüllung des Auftrags betraut sind, diese Geheimhaltungsbestimmung beachten.

Der Anbieter hat das Recht Kenn- und Passwörter sowie Zugangsdaten zum Zwecke der Leistungserbringung bei sich zu hinterlegen. Diese sind dem Auftraggeber auf Verlangen mitzuteilen oder auszuhändigen.

## § 3 Mitwirkungspflichten/Remotezugang

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Anbieter bei der Ausführung seiner Tätigkeiten zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle mit der Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Er wird dem Anbieter insbesondere die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen und bei Bedarf einen Remotezugang auf das benötigte Messgerät ermöglichen.

Er ist weiterhin verpflichtet, dem Anbieter die Nutzung der Hardware zu gestatten und - soweit dies notwendig ist - auch der darauf befindlichen Software. Der Auftraggeber kann verlangen - bei Remotezugriff oder telefonischer Unterstützung nicht körperlich - dabei anwesend zu sein. Auf Wunsch des Anbieters stellt der Auftraggeber fachkundiges Personal für die Unterstützung des Anbieters zur Verfügung. Der Anbieter trägt die Verantwortung dafür, dass eine aktuelle Datensicherung in geeigneter Form betrieben wird und eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung von verlorengegangenen Daten gewährleistet ist. Insbesondere bei Neueinrichtungen und vor Beginn von Wartungs- und Reparaturarbeiten hat er in seinem Interesse eine Datensicherung durchzuführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung von Daten durch Computerviren oder ähnliche Phänomene, die eine Unbrauchbarmachung von Daten herbeiführen, zu verhindern. Der Auftraggeber verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung von Software sichergestellt ist. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Nutzung der Vertragsleistungen durch ihn nicht zu einem Verstoß gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter führt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Anbieter von Ansprüchen Dritter gleich welcher Art freizustellen, die im Zusammenhang mit einem vertragswidrigen Verhalten des Auftraggebers oder dem vertragswidrigen oder strafbaren Gebrauch eines Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber stehen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, den Anbieter von Rechtsverteidigungskosten (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten) vollständig freizustellen. Bei schuldhaft vertragswidrigem Verhalten des

Auftraggebers oder vertragswidrigem oder strafbarem Gebrauch des Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber ist der Anbieter berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen und Schadensersatz hinsichtlich des entgangenen Umsatzes bis zum vertragsgemäßen Ende der Vertragslaufzeit zu fordern. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen für eine Ausführung der gelieferten Hard- und Software verantwortlich.

## § 4 Stundenkontingent

Sollte ein Stundenkontingent vereinbart worden sein, so dient dieses zur freien Verfügung durch den Auftraggeber. Ein Stundenkontingent ist lediglich Teil des Power Quality Monitoring PREMIUM Dienstes. Der Auftraggeber zahlt an den Anbieter eine pauschale jährliche Vergütung. Mit dieser Pauschale sind die entsprechenden Zeitstunden innerhalb der Servicezeiten abgegolten. Darüber hinausgehende Arbeiten werden im 15-Minuten-Takt an-/abgerechnet. Nicht in Anspruch genommene Stunden verfallen nach Ende eines Kalenderjahres ersatzlos. Darüber hinausgehende Stunden werden zum vereinbarten Stundensatz verrechnet.

## § 5 Folgende Leistungen sind nicht Gegenstand des Power Quality Monitoring

Für die Inanspruchnahme eines Power Quality Monitoring ist bauseits ein Messgerät erforderlich, das nicht Teil eines Power Quality Monitoring ist. Dieses Messgerät muss der Auftraggeber vom Anbieter käuflich erwerben, sofern er es nicht bereits erworben hat.

## § 6 Schadensersatz

Der Anbieter haftet gegenüber dem Auftraggeber für Schäden, die der Anbieter, seine gesetzlichen Vertreter, sonstige Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Beileichter Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur, wenn Pflichten verletzt werden, die für die Erfüllung und Erreichung des Vertragszweckes wesentlich sind (Kardinalpflichten). Soweit eine Haftung dem Grunde nach besteht, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Der Anbieter haftet insbesondere nicht für Mangelfolgeschäden oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn und Schäden Dritter. Vorstehende Haftungsfreizeichnungen gelten nicht im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

Sofern die vertragliche Haftung des Anbieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Im Falle einer Inanspruchnahme des Anbieters ist ein etwaiges Mitverschulden des Auftraggebers angemessen zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung.

## § 7 Gewährleistung

1. Der Anbieter ist verpflichtet, Mängel an den vertragsgegenständlichen Leistungen unverzüglich zu beheben.
2. Für die Gewährleistung gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB).
3. Der Anbieter haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Telefonleitungen oder Internetverbindungen des Kunden zum Server, bei Stromausfällen und bei Ausfällen von Servern, die nicht in seinem Einflussbereich stehen.

## § 8 Geheimhaltung

1. Der Anbieter verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung des Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerthen. Dies gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d. h. auch gegenüber unbefugten Mitarbeitern sowohl des Anbieters als auch des Kunden, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Anbieters erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist der Anbieter verpflichtet, den Kunden vor einer solchen Weitergabe um Zustimmung zu bitten.

2. Der Anbieter verpflichtet sich, mit allen von ihm im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der KBR Energy Management GmbH Power Quality Monitoring**

Stand September 2024

eingesetzten Mitarbeitern eine mit vorstehendem Absatz 1 inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.

## **§ 9 Preisklausel**

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen ist die Bezahlung der Gebühren. Die Zahlung erfolgt jährlich im Voraus. Der Anbieter ist berechtigt, die Vergütung für die von ihm angebotenen Leistungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) erstmalig sechs Monate nach Abschluss dieses Vertrages zu erhöhen. Zu weiteren Erhöhungen der Vergütung gemäß § 315 BGB ist der Anbieter berechtigt, wenn die letzte Preiserhöhung mindestens sechs Monate zurückliegt. Bei einer Preiserhöhung ist der Kunde berechtigt den vorliegenden Power Quality Monitoring mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.

## **§ 10 Laufzeit**

Die Laufzeit beginnt am darauffolgenden Monatsersten nach Einrichtung des Power Quality Monitoring durch den Anbieter.

Die Laufzeit ist jeweils im Auftrag bzw. im Angebot des jeweiligen Power Quality Monitoring festgelegt. Wird das Power Quality Monitoring nicht 3 Monate vor Ende vor Vertragsende schriftlich gekündigt, so verlängert sich dieser automatisch um ein weiteres Jahr.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
2. Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, als Gerichtsstand Schwabach vereinbart, unabhängig von der sachlichen Zuständigkeit.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt.